Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Datum: 14.10.2019

Antrag

Drucksache Nr.

Antragsteller	Fraktion Die PARTEI. *DIE LINKE.*
Bearbeiter:	
Telefon:	0385/545-2957

Beratung und Beschlussfassung im

Fachausschuss für

☐ Finanzen und Rechnungsprüfung ☐ Hauptausschuss ☐ Stadtvertretung

☐ Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung

☐ Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

☐ Soziales und Wohnen

☐ Kultur, Sport und Schule

☐ Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen

☐

Beschluss am:		

Betreff

Einhaltung der Bestimmung von § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb der Verwaltung die Einhaltung der Bestimmungen von § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 14.10.2011, sofort durchzusetzen.

Begründung

Im § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung heißt es:
„Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken ausgegeben werden.
Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird."

In der Antwort auf die diesbezügliche Frage des Stadtvertreters Peter Brill vom 26.08.2019 antwortet die Verwaltung:
„Bei Veranstaltungen, die auf kommunalen Veranstaltungsflächen organisiert werden und weder eine Marktfestsetzung noch eine Erlaubnis gemäß §29 STVO benötigen, erhalten die Veranstalter in der Regel ein abschließendes Schreiben der Verwaltung, dass alle sonstigen rechtlichen Belange geprüft wurden (z.B. Natur- und Umweltschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Lebensmittel- und Hygienevorschriften, etc.). Über das von den Veranstaltern zu erstellende Sicherheitskonzept werden diese Themen aufgenommen und deren Umsetzung kontrolliert.
Ein Bescheid gemäß § 4 der Schweriner Hausmüllentsorgungssatzung als Ausnahmegenehmigung wurde bisher nicht erteilt, da Veranstaltungen nicht ausschließlich vor diesem Hintergrund zu betrachten sind, sondern weitere Rechtsnormen, wie z. B. das Veterinär-und Lebensmittelrecht, Hygienevorschriften und auch das Gefahrenabwehrrecht (SOG M-V) gleichermaßen zu betrachten und vorrangig umzusetzen sind."

Die Antwort macht deutlich, dass die Verwaltung die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen prüft. Gleichzeitig wurde eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 4 der Hausmüllgebührensatzung nie erteilt. Das heißt, bei den öffentlichen Veranstaltungen dürfte Einweggeschirr nicht zum Einsatz kommen. In der Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. Das Bemühen der Verwaltung, dass sie in der weiteren Antwort auf die Anfrage stellt wird nicht bestritten. Unabhängig davon ist die Hausmüllentsorgungssatzung sofort umzusetzen und so Müll zu vermeiden.

Es nicht hinzunehmen, dass die Verwaltung die Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt ignoriert.

Sollte es tatsächlich daran liegen, „dass die vorhandenen Veranstaltungsflächen in Schwerin nicht in jedem Fall die Voraussetzungen bieten" (Zitat aus der Antwort auf die Anfrage des Stadtvertreters) sind diese zu schaffen bzw. der Veranstalter muss sich um eine mobile Waschanlage in entsprechender Größenordnung kümmern.

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender